

COP-Richtlinie

Gültig ab 01.01.2025

1. Ziele

Der Fortschrittsbericht (engl. Communication on Progress, CoP) ist eine jährliche Veröffentlichung, mit der Unternehmen über ihre Bemühungen zur Umsetzung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact informieren. Alle Unternehmen im UN Global Compact sind verpflichtet, jährlich einen Fortschrittsbericht zu veröffentlichen.

Damit verfolgt der UN Global Compact folgende Ziele:

- Stärkung der Verantwortlichkeit der teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die Umsetzung und Bearbeitung der Zehn Prinzipien und der Sustainable Development Goals (SDGs), um die Integrität der UN Global Compact Initiative zu wahren;
- Förderung eines kontinuierlichen Lernens und Unterstützung für Unternehmen, ihre Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit voranzutreiben;
- Verbesserung des Zugangs für Stakeholder zu relevanten und vergleichbaren Unternehmensdaten zu den Zehn Prinzipien und SDGs

2. Elemente

Der 2025 CoP - Fortschrittsbericht besteht aus:

a) Der Erklärung der Geschäftsführung (CEO-Statement) zur kontinuierlichen Unterstützung

- Eine standardisierte Erklärung, die die fortgesetzte Unterstützung des UN Global Compact durch die höchstrangigste Führungskraft eines Unternehmens oder eine/n ernannten Vertreter/in zum Ausdruck bringt; und

b) Dem CoP-Fragebogen (bevorzugt)

- Ein Satz von Fragen zu unternehmensbezogenen Maßnahmen in Bezug auf die Zehn Prinzipien und die SDGs. Alle Fragen sind verpflichtend. [Zusätzlich zur Beantwortung der Fragen des CoP-Fragebogens können Unternehmen einen Bericht, z.B. ihren Nachhaltigkeitsbericht, im PDF-Format als Anhang zu ihrem CoP hochladen];

UND/ODER

Dem Upload eines Nachhaltigkeitsberichts (alternative Option)

- Eine Offenlegung, Veröffentlichung oder andere Dokumentation, die einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten und Nachhaltigkeitsbemühungen des Unternehmens bietet und die Verbesserungen, Herausforderungen und Fortschritte im Berichtszeitraum widerspiegelt. Obwohl keine explizite Verknüpfung erforderlich ist, sollte der Bericht Themen im Zusammenhang mit den Zehn Prinzipien des UN Global Compact und den SDGs abdecken.

Alle Bestandteile des CoP, einschließlich der CEO-Erklärung und etwaiger optionaler ergänzender Materialien, werden auf dem Teilnehmerprofil auf der [UN Global Compact-Website](#) veröffentlicht.

3. Fristen und Einreichen

- Am UN Global Compact teilnehmende Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährlich einen CoP über die digitale Plattform einzureichen.
- Die Erklärung der Geschäftsführung und der ausgefüllte CoP-Fragebogen oder die alternative Option des Nachhaltigkeitsberichts müssen im Einreichungszeitraum (1. April - 31. Juli 2025) über die digitale Plattform eingereicht werden. Teilnehmende können ihren CoP jederzeit während dieses Einreichungszeitraums einreichen.
- Unterzeichner, die den CoP einreichen, werden auf der [UN Global Compact-Website](#) als „aktiv“ aufgeführt.
- *Nur für neue Unterzeichner 2025:* Bei Beitritt eines Unternehmens muss dieses den ersten CoP innerhalb der Einreichfrist des folgenden Kalenderjahres nach dem Beitritt einreichen (Beispiel: Wenn ein Unternehmen 2025 beitrifft, ist der erste CoP im Berichtszeitraum 2026 fällig). Weitere Informationen finden Sie in der [Joining Policy](#).
- *Nur für neue Unterzeichner 2024:* Unternehmen, die im dritten oder vierten Quartal 2024 (Juli – Dezember) beitreten, können sich dazu entscheiden, den Inhalt ihres ersten CoP nicht öffentlich bekannt zu geben, indem sie beim Hochladen des CoP den „privaten“ Modus auswählen. Diese Entscheidung hat keinen Einfluss auf andere Aspekte der CoP-Richtlinie. Alle 2024 beigetretenen Unternehmen sind verpflichtet, die CEO-Erklärung und den digitalen Fragebogen und/oder den Nachhaltigkeitsbericht hochzuladen. Unternehmen, die ihren CoP nicht fristgerecht einreichen, werden als "Non-communicating" eingestuft und schließlich aus dem UN Global Compact ausgeschlossen.

Wenn ein Unterzeichner, der in Q3/Q4 beigetreten ist, sich entscheidet, den ersten CoP im privaten Modus einzureichen, sind die eingereichten Antworten nur für die Mitarbeitenden des UN Global Compact und des Länder Netzwerks sichtbar und sind nicht öffentlich auf dem Teilnehmerprofil auf der [Website des UN Global Compact](#) verfügbar. Der UN Global Compact behält sich das Recht vor, diese Angaben für aggregierte Analysen zu verwenden, die nicht direkt dem Unternehmen zuzuordnen sind.

- *Änderungen am eingereichten CoP:* Es ist möglich, einen eingereichten CoP zu ändern. Der UN Global Compact behält sich das Recht vor, auf Anfrage gewünschte Änderungen fallweise innerhalb von zehn Tagen nach der Einreichung des CoP vorzunehmen. Weitere Informationen finden Sie in der [CoP Amendment Policy](#).

4. Nichteinreichen des CoP

„Non-communicating“ Status

Wenn ein Unternehmen einen oder beide Bestandteile des CoP (siehe Punkt 2) zum Ende der Einreichungsfrist (31. Juli eines Jahres, siehe Punkt 3) nicht einreicht, erhält es den Status „non-communicating“. Dies wird auf der UN Global-Website kommuniziert (siehe Punkt 2). Das teilnehmende Unternehmen erhält den Status „active“ und verhindert einen Ausschluss vom UN Global Compact, sobald alle Anforderungen des CoP bis spätestens zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres eingereicht sind.

Ausschluss aus dem UN Global Compact

Wenn ein teilnehmendes Unternehmen im „non-communicating“ Status den CoP nicht bis zum 31. Dezember eines Jahres einreicht, wird am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres aus dem UN Global Compact ausgeschlossen. Die Namen ausgeschlossener Unternehmen werden auf der UN Global Compact-Website veröffentlicht.

Für Unternehmen, die dem UN Global Compact erneut beitreten (Re-Joiners): Aus dem UN Global Compact ausgeschlossene Unternehmen, die dem UN Global Compact wieder beitreten möchten, müssen vor der Wiederaufnahme einen CoP einreichen. CoPs, die im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens eingereicht werden, werden nicht auf dem Teilnehmerprofil veröffentlicht. Teilnehmer, die ihre CoP-Einreichung öffentlich veröffentlichen möchten, müssen den CoP über die digitale Plattform einreichen, sobald sie wieder in den UN Global Compact aufgenommen wurden. Weitere Informationen finden Sie in der [Delisting and Rejoining Policy](#).

5. Format und Sprache

- Die digitale CoP Plattform ist in allen sechs offiziellen UN-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) verfügbar. Zusätzlich können die Vorlage des CEO-Statements, der CoP-Fragebogen und das CoP-Handbuch in ausgewählten zusätzlichen Sprachen auf der [Website des UN Global Compact](#) eingesehen werden.
- Bei Fragen, bei denen Text/Narrativeingaben erforderlich sind, wird empfohlen, dieselbe Sprache wie für den Fragebogen zu verwenden.
- Anhänge zum CoP sind optional und können in jeglicher Sprache angehängt werden. Bitte beachten Sie, dass alle mit dem CoP eingereichten Anhänge öffentlich auf dem Teilnehmerprofil veröffentlicht werden.
- Der ausgefüllte CoP-Fragebogen wird zum Download zur Verfügung gestellt, sobald er über die [Website des UN Global Compact](#) eingereicht wurde.

6. Tochtergesellschaften

Jährliche CoP-Einreichungen von Muttergesellschaften werden automatisch auf alle Tochtergesellschaften angewendet, die im digitalen System des UN Global Compact verknüpft sind. Tochtergesellschaften werden ermutigt, ihren eigenen CoP einzureichen, um einen klareren Bericht zu den spezifischen Aktivitäten der Tochtergesellschaft bereitzustellen. Die CoP-Berichts-anforderung für jede Tochtergesellschaft wird jedoch bereits durch den eingereichten CoP der Muttergesellschaft erfüllt. Der CoP der Muttergesellschaft erscheint im Profil jeder Tochtergesellschaft unter 'Fortschrittsbericht der Muttergesellschaft.' Weitere Informationen finden Sie in der [Subsidiary Policy](#).